



Satzung der Vereinigung für Jugendarbeit in der Astronomie

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung für Jugendarbeit in der Astronomie (VEGA)“.
2. Der Sitz der Vereinigung ist in Berlin. Sie ist eine juristische Person und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung & Gemeinnützigkeit

1. Aufgabe der Vereinigung ist Popularisierung der Astronomie unter Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ihr Zweck ist insbesondere die Unterstützung der „Vereinigung der Sternfreunde e. V. (VdS)“ in Form von Jugendarbeit. Zur Erreichung dieser Ziele sind insbesondere folgende Maßnahmen geeignet:

- die ideelle und finanzielle Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendarbeit in der Astronomie - sowohl in der VdS als auch über die Vereinsgrenzen der VdS hinaus
- in engem Zusammenwirken mit der VdS die astronomische Bildung zu propagieren und Anregungen für Jugendaktivität zu unterbreiten
- die Organisation von Veranstaltungen und Jugendtreffen am Rande astronomischer Veranstaltungen

2. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

3. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts im In- und Ausland werden.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.

3. Die Anmeldung zur ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt verbunden mit der Einzahlung des fälligen Beitrags und einer einmaligen Aufnahmegebühr gemäß der Beitragsordnung. In begründeten Fällen

kann der Vorstand einen niedrigeren Satz für den Jahresbeitrag oder dessen Wegfall festlegen. Mit Personengruppen und Sponsoren kann der Vorstand besondere Vereinbarungen abschließen.

4. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins innerhalb deren Teilnahmebedingungen teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag zu zahlen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen. Gegen eine negative Entscheidung des Vorstands entscheidet im Berufungsfall die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt von selbst (Streichung), wenn ein Mitglied den Beitrag nicht spätestens bis zum Ende des Beitragsjahres gezahlt hat. Die Beitragsschuld bleibt für das gesamte Beitragsjahr bestehen.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern; gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands hat das Mitglied Widerspruchsrecht. Über eine Ablehnung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Jahresbeitrag wird jeweils am 31. März des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vorsitzender
- ein Schatzmeister
- ein Schriftführer

Sie werden aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 8.1 genannten. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus den Vereinsmitgliedern zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt spätestens einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich und unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Post- oder E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Frist ist eingehalten bei Absendung der Einladung innerhalb der vorgenannten Frist.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer mit anschließender Entlastung des Vorstands
- (im Wahljahr) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
- Festsetzung der Beitragsordnung
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen, wenn sie sich nicht erst aus der Diskussion ergeben, dem Vorstand mindestens 24 Stunden vor Eröffnung der Mitgliederversammlung vorliegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zu den bei der Einladung als Tagesordnung mitgeteilten Punkten beschlussfähig.

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und vom ggf. neu gewählten Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet. Es wird spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Mitglieder sind berechtigt, bereits vorher eine Kopie des Protokolls gegen Erstattung der Kosten einzufordern.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied besitzt genau eine Stimme, die ausschließlich persönlich ausgeübt werden darf.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen.

4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

5. Änderungen und Ergänzungen der Satzung, von denen das Registergericht die Eintragung ins Vereinsregister oder das zuständige Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht, bedürfen ausschließlich einer Zweidrittelmehrheit im Vorstand.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Auflösung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen in der Abstimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmrechte und müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen auf die in § 2 der Satzung genannte Vereinigung der Sternfreunde e. V. (Vereinsregisternummer 1993/Nz) zu überführen, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke und im Rahmen von astronomischer Jugendarbeit zu verwenden hat.